

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 302.

Dresden, am 14. November.

1837.

Hundert acht und achtzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 23. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über das Dekret vom 25. Mai 1837, den Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr. —

Abg. Rour: Die Hauptschwierigkeit liegt wohl darin, daß man nicht im Klaren darüber ist, was mit den Worten „außerordentliche kirchliche Feierlichkeit“ gemeint wird. Ich habe wenigstens gleich in der Deputation deshalb Zweifel erhoben. Wie soll es z. B. dann gehalten werden, wenn in einer entfernten katholischen Kirche eine Feierlichkeit zu Ehren eines Verstorbenen (Requien) gehalten werden soll? Soll da auch allemal erst bei dem König angefragt werden, so würde die Sache sehr verweiläufigen.

Referent D. Haase: Die Deputation hat besonders auf die Wirkung Rücksicht genommen, welche dergleichen Feierlichkeiten im bürgerlichen Leben haben, nämlich auf das Hervorrufen neuer Feiertage. Sie hat hier das Baiersche Edikt zum Grund gelegt, und es kann ihr daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie etwas Unausführbares beantragt habe, da das, was sie vorgeschlagen hat, wirklich schon anderwärts besteht, mithin ausführbar ist. Ist in einem Staate, wo die katholische Kirche die vorherrschende ist, eine solche Bestimmung festgesetzt und ausführbar, so wird das auch in Sachsen ausführbar sein. Hat man vorgeschlagen, daß „allgemeine kirchliche Feierlichkeiten“ gesetzt werden solle, so könnte ich mich damit, wie ich schon erklärt habe, vollkommen einverstanden erklären, aber den ganzen Satz wegzulassen, dazu kann ich mich durchaus nicht verstehen.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, die Ansicht der geehrten Deputation geht doch nur dahin, daß allgemeine kirchliche Feierlichkeiten nicht ohne Genehmigung stattfinden sollen. Wenn daher die Deputation ihren Antrag dahin erläuterte, daß sie unter Feierlichkeiten nur diejenigen verstehe, welche in sämtlichen Kirchen stattfinden und nicht bloß in einer einzelnen, so werden sich die erhobenen Bedenken erledigen.

Referent D. Haase: Da die Deputation hauptsächlich solche außerordentliche allgemeine Feierlichkeiten im Auge gehabt und zu diesen insonderheit die Genehmigung des Staates als nothwendig erachtet hat, so würde ich mich beruhigt finden, wenn das beschränkende Wort „allgemein“ noch eingeschaltet würde,

Präsident: Einige Mitglieder der Deputation haben vorhin erklärt, den beantragten Zusatz fallen zu lassen, eine Majorität der Deputation ist aber nicht vorhanden. Ich würde sonach die Frage stellen müssen auf den Antrag, wie er da steht, und dann darauf, ob das Wort „allgemein“ nach dem Worte „außerordentlichen“ nach dem Antrage des Hrn. Staatsministers eingeschaltet werden solle. Wenn man mit dieser Art der Fragestellung einverstanden ist, so würde ich die Frage an die Kammer richten: Ob sie bei §. 18. an dem geeigneten Orte noch die Bestimmung aufnehmen wolle: „daß auch zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten in den katholischen Kirchen jedesmal die spezielle königliche Bewilligung einzuholen sei“? Wird einstimmig bejaht; und: Soll nach dem Antrage des Herrn Staatsministers im Gutachten der Deputation nach dem Worte „außerordentlichen“ noch das Wort „allgemeinen“ aufgenommen werden? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Wird die §. 18. mit diesen Aenderungen angenommen? Wird einstimmig bejaht.

Die §§. 19., 20., 21., 22. und 23. (s. dieselben in Nr. 196. d. Bl. S. 3163.) des Regulativs werden ohne Diskussion von der Kammer einstimmig angenommen.

Abg. v. Dieskau: Es dürfte hier wohl Zeit und Gelegenheit sein, in der zu entwerfenden Schrift noch bei der hohen Staatsregierung die Vermittelung zu Aufhebung des Eölibats der katholischen Geistlichen zu beantragen. Es stammt dasselbe aus frühester Zeit her, und zwar aus einer Zeit, wo die Hierarchie in ihrer vollsten Macht gewesen ist, und wo es in deren Interesse lag, dergleichen Verhältnisse einzuführen, um diese Macht zu befestigen und zu unterstützen. Jene Zeiten sind vorüber. Der Eölibat ist dem Staatszwecke entgegen, und es sind daher auch neuerdings ähnliche Anträge in andern Ständeversammlungen, namentlich in der Badnischen Kammer gestellt worden. Soviel mir aus neuern Schriften über dieses Verhältniß bekannt ist, so wird sich von allen Seiten für Abschaffung des Eölibats mit vieler Wärme ausgesprochen. Ich bitte daher das Präsidium, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Antrag unmittelbar zu dem vorliegenden Gesetz gehören dürfte, oder sich nicht vielmehr zu einer besonderen Petition eignet?

Abg. v. Dieskau: Ich beabsichtige nur, daß der Antrag in die Schrift aufgenommen werde.

Abg. Wieland: Ich glaube, der v. Dieskausche Antrag kann sich recht füglich hier anschließen. Der Eölibat ist bekanntlich ein kirchenpolizeilicher Gegenstand und gehört in das Ge-